

**1. Änderungssatzung vom 28.02. 2008
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 17.12.2001**

Der Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

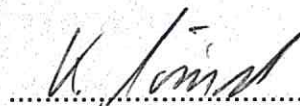
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 17.12.2001 außer Kraft.

Hohen-Sülzen, 18.03.2008

Ausgefertigt:



(Görisch)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 175,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 350,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 700,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 350,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte | 300,00 € |
| e) eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle | 700,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 12,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 24,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 12,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |
| e) eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle | 24,00 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) pauschal | 70,00 € |
| b) in der Kühlzelle | 70,00 € |
| c) einer Urne in der Trauerhalle | 35,00 € |

VI. Verwaltungsgebühren

für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
--	---------

Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz zur öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom

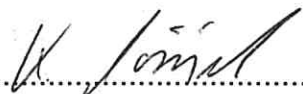
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen

sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohen-Sülzen, 18.03.2008


.....
(Görisch)
Ortsbürgermeister

